

Antrag zur Vertragsergänzung des Semestertickets für das e-Ticket

Stand: 05.07.2017

Antragssteller: Wenzel Wittich, Marco Nüchel

Liebes Mitglieder des Studierendenparlaments,

wir legen dem Studierendenparlament angehängte Vertragsergänzungen zum AVV-SemesterTicket sowie zum SemesterTicket NRW zur Beschlussfassung vor.

Begründung:

Die Einführung des elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM) im Bereich des AVV sowie die damit einhergehende Einführung eines e-Tickets als Fahrausweis für unsere Studierenden machen diese Änderungen notwendig. Die Einführung wurde in den Gremien des AVV beschlossen, die Umsetzung für einen Großteil der Nutzer im AVV ist zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 geplant, hierzu sollen bereits vor Beginn des Semesters die neuen Tickets an unsere Studierenden versandt werden.

Mit der Einführung des EFM treten einige weitgehende Änderungen im Bereich des AVV in Kraft. So ist beispielsweise seitens der ASEAG vorgesehen, dass bei Einstieg eine Authentifizierung an den Lesegeräten vorgenommen wird. Diese befinden sich im Bereich der 2. Tür eines jeden Busses. Die ASEAG spricht hier vom kontrollierten Fahrgastfluss, da der Einstieg somit in der Regel an der 2. Tür erfolgt, der Ausstieg dann an weiter hinten gelegenen Türen. Im Falle stark frequentierter Haltestellen ist im Ermessen des Fahrer seine Abweichung von dieser Einstiegsregel vorgesehen.

Mit Ausstellung eines e-Tickets ist die Gültigkeit in Zukunft über mehr als ein Semester gewährleistet. Somit entfällt der semesterweise Versand, das Vorliegen eines gültigen Tickets zu Beginn eines neuen Semesters hängt also nicht mehr davon ab. Hierzu werden laufend von Seiten der Hochschule Datensätze der rückgemeldeten Studierenden übersandt, anhand derer Validierungslisten erstellt werden. Mittelfristig soll dies auch den Prozess der Rückerstattungen von Semestertickets sowohl für den AStA als auch die Studierenden erleichtern, da hier momentan automatisierte Prozesse innerhalb der Hochschule in der Planung sind. Die Karten sollen in Zukunft von uns nicht mehr eingezogen werden.

Im Falle von defekten Karten (die nicht offensichtlich optisch zerstört sind) ist ausgeschlossen, dass aufgrund nicht vorliegender Fahrtberechtigung den Studierenden Mehrkosten entstehen, bzw. diese werden im Zweifel in jedem Fall erstattet.

In den vergangenen Monaten haben wir in intensiven Abstimmungsrunden mit AVV und ASEAG diese und diverse weitere Anforderungen an die Einführung eines e-Tickets besprochen. So ist in jedem Fall ausgeschlossen, dass (auch pseudonymisierte) Bewegungsprofile erstellt werden, die Speicherung von Daten auf Lesegeräten über einen Tag hinaus ist ausgeschlossen.

Weiterhin ist vereinbart, dass der AVV mittelfristig auf Landesebene in den entsprechenden Gremien darauf hinwirkt, dass sicherheitstechnische Standards wie eine Voll-Verschlüsselung der Karten, Eingang in den e-Ticket-Standard finden.

Für die mittelfristige Nutzung weiterer Möglichkeiten ist vereinbart, dass mittelfristig angestrebt wird, das e-Ticket funktional mit der BlueCard zu vereinen oder alternative Ausweismöglichkeiten, bspw. durch QR-Codes, zu schaffen.

Um sich der AVV-weit geplanten Einführung des EFM anzuschließen, empfehlen wir daher dem Studierendenparlament die vorliegenden Vertragsergänzungen zu beschließen.

Vertragsergänzung

zum AVV-Semester-Ticket

zwischen der

Studierendenschaft der RWTH Aachen

Pontwall 3, 52072 Aachen

– vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) –

– vertreten durch den Vorsitzenden und den Finanzreferenten –

im Folgenden „Studierendenschaft“ genannt,

und der

Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG

Neuköllner Str. 1, 52068 Aachen

– vertreten durch den Vorstand –

im Folgenden „ASEAG“ genannt,

und der

Aachener Verkehrsverbund GmbH

Neuköllner Str. 1, 52068 Aachen

– vertreten durch die Geschäftsführung –

im Folgenden „AVV“ genannt,

und der

DB Regio AG, Region NRW

Bahnhofsvorplatz 1

50667 Köln

– vertreten durch die Geschäftsführung –

Im Folgenden „DB“ genannt.

1 Vorbemerkung

In Ergänzung zum seit dem Sommersemester 2015 mit Wirkung vom 1. April 2015 bestehenden Vertrag über das AVV-Semester-Ticket wird ab dem Wintersemester 2017/2018 mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 der Wechsel der Ticketvariante vereinbart.

Der Vertrag über das AVV-Semester-Ticket sollte deshalb entsprechend geändert werden.

Die Vertragspartner wirken darüber hinaus gemeinsam darauf hin, mittelfristig das eTicket und die BlueCard funktional zu vereinen oder perspektivisch die mittelfristige Einführung und den Einsatz weiterer Ausgabemöglichkeiten (bspw. QR-Codes) zu prüfen.

2 Änderung des Vertrags über das AVV-Semester-Ticket

Der Vertrag über das AVV-Semester-Ticket wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Als Fahrausweis gilt ein separates eTicket mit dem Auf- oder Eindruck „SemesterTicket NRW/AVV“, den persönlichen Daten der Studierenden (Vor- und Nachname, Kundennummer), Logo „ASEAG“, „Busse & Bahnen NRW“, Logo „AVV“ und Logo „eTicket“, Kartenummer, die maximale Gültigkeit der Karte, der Fahrberechtigungsaufruck „gilt als Fahrausweis im NRW-Nahverkehr“ und der Hinweis „Persönliche Tickets sind nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis“.

Hinsichtlich der auf dem elektronischen Ticket zu hinterlegenden Daten gelten die verbundweiten Vorgaben des Dokumentes „Elektronisches Fahrgeldmanagement im AVV – Abbildung und Kontrolle des AVV-Tarifs“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Der Fahrausweis gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder Führerschein oder der BlueCard oder dem internationalen Studierendenausweis. Bei ausländischen Studierenden werden auch amtliche Beglaubigungen entsprechender Lichtbildausweise (Personalausweis, Reisepass) als Nachweis anerkannt.

Das Datenmanagement, die Beschriftung und Ausgabe der Tickets erfolgt über die ASEAG. Die Studierendenschaft bzw. die Hochschulverwaltung und das vertragsschließende Verkehrsunternehmen verständigen sich in einer separaten Vereinbarung über die konkrete Abwicklung bzw. die technische Umsetzung des Verfahrens. Diese Vereinbarung beinhaltet z. B. allgemeine Sicherheitsbestimmungen, Regelungen zur/zum Dateneinhaltung/-austausch, zum Serverbetrieb und zur/zum Datensicherheit/-schutz.

Der Umgang mit nicht lesbaren Trägerkarten ist generell in den AVV-Tarifbestimmungen in der Anlage 3 geregelt. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass bei Verhalten gemäß der AVV-Tarifbestimmungen, dem Studierenden keine Mehrkosten entstehen.

AVV und DB erhalten 4 Wochen vor dem jeweiligen Semesterbeginn von der ASEAG jeweils 2 Ticketmuster.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Studierendenschaft wirkt darauf hin, dass das mit den Vertragspartnern vereinbarte vertriebliche Verfahren durch die Hochschulverwaltung umgesetzt wird.

Der ASEAG werden alle zur Ticketerstellung erforderlichen Daten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Näheres wird in der Datenübermittlungsvereinbarung geregelt. Diese Datenlieferungen beinhalten Informationen zur Bezugsberechtigung und alle erforderlichen persönlichen Daten der Studierenden.

Die Studierendenschaft weist die Studierenden im Falle der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages (vgl. § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4) auf den Wegfall der Fahrtberechtigung hin, das elektronische Ticket wird gesperrt.“

Die AVV GmbH wirkt darauf hin, dass sicherheitstechnische Standards (Verschlüsselung aller gespeicherten Daten) zeitnah Eingang in die Umsetzung im e-Ticket Standard finden.

3. Die übrigen Vertragsinhalte bleiben von dieser Ergänzungsvereinbarung unberührt.

Aachen,

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) der RWTH Aachen

Aachen,

Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG

Aachen,

Aachener Verkehrsverbund GmbH

Aachen,

DB Regio AG, Region NRW

Vertragsergänzung zum SemesterTicket NRW

zwischen der

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Pontwall 3, 52062 Aachen

– vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) –
– vertreten durch Vorsitzenden und den Finanzreferenten –

im Folgenden „*Studierendenschaft*“ genannt,

und der

Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG
Neuköllner Str. 1, 52068 Aachen

– vertreten durch den Vorstand –
im Folgenden „*ASEAG*“ genannt,

und der

Aachener Verkehrsverbund GmbH
Neuköllner Str. 1, 52068 Aachen

– vertreten durch die Geschäftsführung –
im Folgenden „*AVV*“ genannt,

sowie dem

Kompetenzcenter Marketing NRW
c/o Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)
Glockengasse 37-39, 50667 Köln

– vertreten durch die VRS-Geschäftsführung –
im Folgenden „*KCM*“ genannt.

1 Vorbemerkung

In Ergänzung zum seit dem Sommersemester 2009 mit Wirkung vom 1. April 2009 bestehenden Vertrag zum SemesterTicket NRW wird ab dem Wintersemester 2017/2018 mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 der Wechsel der Ticketvariante vereinbart.

Der Punkt 2 „Fahrausweise“ des Vertrags zum NRW-SemesterTicket wird durch diese Ergänzung ersetzt. Die übrigen Vertragsinhalte bleiben von dieser Ergänzungsvereinbarung unberührt.

2 Fahrausweise

- a) Die Studierendenschaft wirkt darauf hin, dass das mit den Vertragspartnern vereinbarte vertriebliche Verfahren durch die Hochschulverwaltung umgesetzt wird.
- b) Die Studierendenschaft bzw. die Hochschulverwaltung und die vertragsschließenden Verkehrsunternehmen verständigen sich in einer separaten Vereinbarung über die konkrete Abwicklung bzw. die technische Umsetzung des Verfahrens. Diese Vereinbarung beinhaltet z.B. allgemeine Sicherheitsbestimmungen, Regelungen zur/zum Datenhaltung/-austausch, zum Serverbetrieb, zur/zum Datensicherheit/-schutz und zur Erstellung und Ausgabe von Trägerkarten.
- c) Der AVV und das KCM erhalten 4 Wochen vor dem jeweiligen Semesterbeginn jeweils 2 Ticketmuster.
- d) Als Fahrausweis gilt ein separates eTicket mit dem Auf- oder Eindruck „SemesterTicket NRW/AVV“, der Hochschulbezeichnung, den persönlichen Daten der Studierenden (Vor- und Nachname, Matrikel- bzw. Kundennummer), Logo „Verkehrsunternehmen“, „Busse & Bahnen NRW“ und „eTicket“, Kartenummer, die maximale Gültigkeit der Karte, der Fahrtberechtigungsaufdruck „gilt als Fahrausweis im NRW-Nahverkehr“ und der Hinweis „Persönliche Tickets sind nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis“ (Muster: Anlage 1).
- e) Hinsichtlich der auf dem elektronischen Ticket zu hinterlegenden Daten gelten die landesweiten Vorgaben des Dokumentes „Elektronisches Fahrgeldmanagement in NRW – Abbildung und Kontrolle des NRW-Tarifs“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- f) Die Studierendenschaft bzw. die Hochschulverwaltung stellt der ASEAG alle zur Ticketerstellung erforderlichen Daten in elektronischer Form zur Verfügung. Diese Daten beinhalten Informationen zur Bezugsberechtigung und alle erforderlichen persönlichen Daten der Studierenden.
- g) Das Datenmanagement, die Beschriftung und Ausgabe der Tickets erfolgt über die ASEAG.
- h) Die Studierendenschaft bzw. die Hochschulverwaltung weist die Studierenden im Falle der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages (vgl. § 4) auf den Wegfall der Fahrtberechtigung hin, das elektronische Ticket wird gesperrt.

3 Anlagen

Anlage 1 Ticketmuster

Aachen,.....

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) der RWTH Aachen

Aachen,

Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG

Aachen,

Aachener Verkehrsverbund GmbH

Köln,

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

– Kompetenzcenter Marketing NRW –